

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. April 1953	Nummer 42
-------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

Bek. 30. 3. 1953, Gebührenordnung für die Prüfung von Azetylenentwicklern und für regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen von Hochdruck-Azetylenentwicklern. S. 561. — Bek. 30. 3. 1953, Gebührenordnung für die Prüfung von Behältern für verdichtete,

verflüssigte und unter Druck gelöste Gase. S. 563. — Bek. 30. 3. 1953, Gebührenordnung für die Prüfung von Aufzügen. S. 564. — Bek. 30. 3. 1953, Gebührenordnung zu § 11 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten. S. 566. — Bek. 30. 3. 1953, Gebührenordnung zur Polizeiverordnung über Einrichtung und Betrieb elektrischer Anlagen. S. 568.

H. Sozialminister.

Bek. 17. 4. 1953, Wahl zur Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein. S. 569.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

L. Justizminister.

G. Arbeitsminister

Gebührenordnung

für die Prüfung von Azetylenentwicklern und für regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen von Hochdruck-Azetylenentwicklern

Bek. d. Arbeitsministers v. 30. 3. 1953 — III 4 — 8590

Auf Grund des § 4 des Gesetzes betreffend die Kosten der Prüfung überwachungspflichtiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 317) / 11. Juni 1934 (Gesetzsamml. S. 315) in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der Azetylenverordnung (Musterentwurf vom 17. November 1923 — HMBI. S. 377 —)¹⁾ setze ich mit Zustimmung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr Nordrhein-Westfalen (Preisbildungsstelle) nach § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27) und der zu diesem Gesetz ergangenen späteren Änderungen unter Aufhebung der am 12. Februar 1924 (nicht veröffentlicht) / 19. Juli 1928 (HMBI. S. 216) erlassenen Gebührenordnung nachfolgende Gebührenordnung mit Wirkung vom 1. April 1953 fest:

I. Abnahmeuntersuchung gemäß § 21 der Azetylenverordnung.

Für die Abnahmeprüfungen gemäß § 21 der Azetylenverordnung erhalten die Sachverständigen Gebühren nach folgenden Sätzen:

	für die erste Prüfung DM	wiederholte Prüfung DM
a) für eine vollständige Prüfung (einschließlich Betriebsprüfung) einer Anlage nach § 21 Abs. I (vorgeschrieben für Entwickler, die nicht auf Grund des § 4. durch den Deutschen Azetylenausschuß zugelassen sind), 1. bis zu einer größten Dauerleistung von 3000 Litern je Stunde	70,—	40,—

¹⁾ Polizeiverordnung des früheren Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 18. September 1924, veröffentlicht in den Amtsbl. der Regierungen wie folgt:
Aachen: 1924, S. 200;
Düsseldorf: 1924, S. 245;
Köln: 1924, S. 253.

Polizeiverordnung des früheren Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 6. April 1924, veröffentlicht in den Amtsbl. der Regierungen wie folgt:
Arnsberg: 1924, Beilage zu Stück 19;
Minden (jetzt Detmold): 1924, Beilage zu Stück 25;
Münster: 1924, S. 105.
Polizeiverordnung des ehemaligen Landes Lippe vom 2. November 1923 (Lipp. GS. S. 381).

	für die erste Prüfung DM	wiederholte Prüfung DM
2. bei Anlagen mit einer größten Dauerleistung von mehr als 3000 Litern je Stunde wird der Zeitaufwand, die Stunde zu 9 DM, mindestens aber der nach Ziffer 1 gegebene Satz berechnet;	—	—
b) für eine vereinfachte Abnahmeprüfung nach § 21 Abs. II (vorgeschrieben für Entwickler mit mehr als 10 kg Karbidfüllung, die auf Grund einer freiwilligen Bauartprüfung nach § 4 Abs. II zugelassen sind)	40,—	30,—

Die ermäßigten Sätze für wiederholte Prüfungen sind für jede infolge Verschuldens des Auftraggebers an dem festgesetzten Tage nicht ausgeführte oder nicht zu Ende geführte Prüfung zu erheben.

II. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen von Hochdruck-Azetylenentwicklern nach Erlaß des früheren Preuß. Ministers für Handel und Gewerbe vom 18. Juni 1928 (HMBI. S. 177).

Für die regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen von Hochdruck-Azetylenentwicklern erhalten die Sachverständigen Gebühren nach folgenden Sätzen:

1. Für ortsfeste Hochdruckentwickler mit mehr als 10 kg Füllung 40 DM
2. Für freizügige Hochdruckentwickler

	a) mit innerer Unter- suchung DM	b) ohne innere Unter- suchung DM	c) am Her- stellungsort DM
mit mehr als 6 bis 10 kg Füllung	18	9	nach freier Verein- barung
mit mehr als 2 bis 6 kg Füllung	14	7	
bis 2 kg Füllung	10	5	

Diese Gebühren gelten jeweils für einen oder den ersten Entwickler. Für den zweiten bis fünften Entwickler, der gleichzeitig zur Untersuchung gestellt wird, wird die Hälfte, für den sechsten und jeden weiteren Entwickler ein Drittel dieser Sätze berechnet. Für jede in Angriff

genommene, aber infolge Verschuldens des Auftraggebers nicht zu Ende geführte Untersuchung können die halben Sätze der jeweils für den ersten Entwickler festgelegten Gebühren erhoben werden.

III. Die Besitzer der Anlagen sind verpflichtet, die zu den Untersuchungen nötigen Arbeitskräfte, Vorrichtungen und Betriebsstoffe bereitzustellen.

Besondere Reisekosten werden neben den Gebühren nicht berechnet.

Die Gebühren für die Feststellung der Übereinstimmung von Azetylenentwicklern mit der auf Grund des § 4 der Verordnung vom Deutschen Azetylenauschuß zugelassenen Bauart einschließlich der Abstempelung solcher Entwickler und der Ausstellung des Abstempelungsscheines (§§ 4 und 5 der Azetylenverordnung) bleiben der freien Vereinbarung der Sachverständigen mit den Herstellern überlassen.

— MBl. NW. 1953 S. 561.

Gebührenordnung für die Prüfung von Behältern für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase

Bek. d. Arbeitsministers v. 30. 3. 1953 — III 4 — 8550

Auf Grund des § 4 des Gesetzes betreffend Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 317) / 11. Juni 1934 (Gesetzsamml. S. 315) in Verbindung mit § 10 der Polizeiverordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase vom 2. Dezember 1935 (Gesetzsamml. 1935 S. 152) setze ich mit Zustimmung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr Nordrhein-Westfalen (Preisbildungsstelle) nach § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) und der zu diesem Gesetz ergangenen späteren Änderungen unter Aufhebung der am 14. Januar 1936 (MBiWiA. S. 21) bekanntgegebenen Gebührenordnung nachfolgende Gebührenordnung mit Wirkung vom 1. April 1953 fest:

A. Vorprüfung neuer Behälter. Gebührensatz DM

1. Für die Prüfung der Zeichnung auf sachgemäße Bauausführung entsprechend den Vorschriften der Druckgas-Verordnung
bei einem Inhalt bis zu 1000 l 10,—
bei einem Inhalt über 1000 l bis zu 5000 l . . . 12,—
bei einem Inhalt über 5000 l 15,—

2. Bei Flaschen unter 100 l ermäßigt sich die Gebühr je Ausführung und Auftrag, sofern es sich nicht um die Prüfung neuer Baumuster handelt, auf 3,—

B. Prüfung des Werkstoffes neuer Behälter.

1. Für die Ausführung einer Zerreißprobe sowie der zugehörigen Faltpuben einschließlich Nachprüfung der Wanddicken 12,—
2. Für jede weitere vollständige Prüfung gemäß Ziff. 1, einen zu wiederholenden Teil dieser Prüfung oder weiterer Prüfungen (z. B. Kerbschlagversuche, Härteprüfungen) je Probebehälter 8,—

C. Abnahme neuer Behälter.

Für die Druckprobe, die Verwiegung der Behälter, die Ermittlung des Fassungsraumes oder der zulässigen Höchstgrenze der Füllung

- a) Grundgebühr bis zu einem Gesamteinhalt der zu prüfenden Behälter bis zu 1000 l, jedoch nicht mehr als bis zu 25 Behälter 35,—
- b) Litergebühr für jedes weitere Liter Inhalt bis zu einem Gesamteinhalt von 4000 l und für jedes über 4000 l hinausgehende Liter 0,01
wobei (neben der Grundgebühr) der Mindestsatz je Behälter beträgt 0,40
bei Flaschen bis 5 l Inhalt ermäßigt sich dieser Mindestsatz von der 351. Flasche ab auf 0,25
bei Flaschen über 5 bis 15 l Inhalt von der 401. Flasche ab auf 0,35

Gebührensatz

Werden Flaschen verschiedener Größe vorgelegt, so ist bei der Gebührenberechnung jeweils mit der Flasche größten Inhalts zu beginnen.

Der Mindestsatz je Flasche ist dabei nur dann einzusetzen, wenn er über dem aus der Litergebühr je Flasche errechneten Satz liegt.

Höchstbetrag für einen einzelnen Behälter (einschl. Grundgebühr) 80,—

D. Wiederholte Prüfungen.

Für die Druckprobe, Verwiegung, äußere und innere Untersuchung:

- a) Grundgebühr bis zu einem Gesamteinhalt der zu prüfenden Behälter bis zu 1000 l, jedoch nicht mehr als bis zu 25 Behälter 35,—
- b) Litergebühr für jedes weitere Liter Inhalt bis zu einem Gesamteinhalt von 4000 l und für jedes über 4000 l hinausgehende Liter 0,01
wobei (neben der Grundgebühr) der Mindestsatz je Behälter beträgt 0,35

Werden Flaschen verschiedener Größe vorgelegt, so ist bei der Gebührenordnung jeweils mit der Flasche größten Inhalts zu beginnen.

Der Mindestsatz je Flasche ist dabei nur dann einzusetzen, wenn er über dem aus der Litergebühr je Flasche errechneten Satz liegt.

Höchstbetrag für einen einzelnen Behälter (einschl. Grundgebühr) 80,—

Die mehrfache Erhebung der Grundgebühr von 35 DM fällt weg, wenn die Prüfungsgebühren an einem Tage bei demselben Besitzer und an demselben Prüfungsorte bei einer Inanspruchnahme des Sachverständigen bis zu 5 Stunden (einschl. des Reiseweges) den Betrag von 75 DM, bei einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme den Betrag von 120 DM übersteigen.

Der prüfende Beamte hat neben den Gebühren Anspruch auf den Ersatz der vorauslagen Fahrtkosten.

Eine Gebühr für besondere Reisen, die etwa zur Abstempelung von Probestücken erforderlich werden, ist außer dem Ersatz von Fahrtkosten nicht zu beanspruchen. Für die Ausstellung der Prüfungszeugnisse steht dem Prüfenden eine Gebühr nicht zu.

Die Besitzer der zu prüfenden Behälter sind verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen.

Die Sachverständigen sind berechtigt, die Staffelsätze der Abschn. C und D an jedem Abnahmetage und bei jedem Wechsel des Prüfungsortes von neuem anzuwenden.

— MBl. NW. 1953 S. 563.

Gebührenordnung für die Prüfung von Aufzügen

Bek. d. Arbeitsministers v. 30. 3. 1953 — III 4 — 8570

Auf Grund des § 4 des Gesetzes betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 317) / 11. Juni 1934 (Gesetzsamml. S. 315) in Verbindung mit § 14 der Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb der Aufzüge (Musterentwurf vom 8. September 1926 — HMBl. S. 231 —) ¹⁾ setze ich mit Zustimmung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr Nordrhein-Westfalen (Preisbildungsstelle) nach § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) und der zu diesem Gesetz ergangenen späteren Änderungen unter Aufhebung der am 17. Februar 1933 (MBiWiA. S. 62 ff.) erlassenen Gebührenordnung nachfolgende Gebührenordnung mit Wirkung vom 1. April 1953 fest:

¹⁾ Polizeiverordnung des früheren Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 19. Februar 1927, veröffentlicht in den Amtsbl. der Regierungen wie folgt: Aachen: 1927, S. 38, Sonderbeilage; Düsseldorf: 1927, S. 64; Köln: 1927, S. 38. Polizeiverordnung des früheren Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 11. Februar 1927, veröffentlicht in den Amtsbl. der Regierungen wie folgt: Arnberg: 1927, Sonderbeilage zu Stück 11; Minden (jetzt Detmold): 1927, Sonderbeilage zu Stück 8, S. 31; Münster: 1927, Sonderbeilage zu Stück 9. Polizeiverordnung des ehemaligen Landes Lippe vom 11. September 1928, Anlage zum Staatsanzeiger Nr. 81/1928.

A. Gebührensätze.

Nr.	Angabe des Prüfungsgeschäftes und des Gegenstandes Die §§ beziehen sich auf die Aufzugs- (Muster-) Polizeiverordnung	Personenaufzug nach § 2 Nr. 1—4 oder Lastenaufzug nach § 2 Nr. 5 mit Fangvor- richtung	Lastenaufzug nach § 2 Nr. 5 ohne Fangvor- richtung	Kleinlastenaufzug nach § 2 Nr. 5/ Bremsfahrstuhl nach § 2 Nr. 7/ Abläßvorrichtung nach § 2 Nr. 9/ Schrägaufzug nach § 2 Nr. 10	Bauaufzug nach § 2 Nr. 8
		DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6
I.	Vorprüfung (gemäß § 12 Abschnitt II Abs. 1):				
	1. für den ersten Aufzug	50,—	35,—	25,—	25,—
	2. für jeden folgenden an demselben Tage untersuchten Aufzug desselben Betriebes	30,—	25,—	15,—	15,—
II.	Abnahme (gemäß § 12 Abschnitte II und III) einschließ- lich der Prüfungsbescheinigung:				
	1. für den ersten Aufzug	75,—	50,—	35,—	35,—
	2. für jeden folgenden an demselben Tage untersuchten Aufzug desselben Betriebes	40,—	30,—	20,—	20,—
III.	Regelmäßige Untersuchungen (gemäß § 13 Abschnitt I Abs. 1):				
	1. für den ersten Aufzug	50,—	35,—	20,—	—
	2. für jeden folgenden an demselben Tage untersuchten Aufzug desselben Betriebes	30,—	25,—	15,—	—
IV.	Unvermutete Untersuchung (gemäß § 13 Abschnitt I Abs. 3 und 4) oder Nachprüfungen (gemäß § 13 Ab- schnitt III):				
	1. für den ersten Aufzug	25,—	20,—	15,—	—
	2. für jeden folgenden an demselben Tage untersuchten Aufzug desselben Betriebes	20,—	15,—	15,—	—
V.	Führerprüfung (gemäß § 10 Abschnitt IV):				
	1. für den ersten Führer	12,—	—	—	—
	2. für jeden weiteren an demselben Tage geprüften Führer desselben Betriebes	8,—	—	—	—
	3. für den ersten Hilfsführer	8,—	—	—	—
	4. für jeden weiteren Hilfsführer	5,—	—	—	—

B. Erläuterungen.

1. Ermäßigte Gebühren nach II₂, III₂, IV₂ oder V₂ sind nur dann zu berechnen, wenn die betreffenden Prüfungen an den festgesetzten Tagen zu Ende geführt worden sind.
2. Für die begonnene Untersuchung oder Führerprüfung, die durch Verschulden des Aufzugsbesitzers, seines Stellvertreters oder des Verfertigers des Aufzuges an den festgesetzten Tagen nicht zu Ende geführt werden kann, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfung sind die Sätze unter II₁, III₁, IV₁, V₁ zu berechnen.
3. Falls die Untersuchung mehrerer Aufzüge eines Besitzers an einem Tage vereinbart ist, so wird für etwa vereitelte (nicht begonnene) Untersuchungen eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Untersuchung eines der Aufzüge in Angriff genommen ist.
4. Kann an einem vereinbarten Tage durch Verschulden des Besitzers, seines Stellvertreters oder des Verfertigers des Aufzuges überhaupt keine Untersuchung oder Führerprüfung begonnen werden, so ist, je nachdem es sich um eine solche nach II, III, IV oder V handelt, eine Gebühr nach II₁, III₁, IV₁ oder V₁ zu erheben.
5. Für behördlich angeordnete außerordentliche Prüfungen sind die Gebühren wie für regelmäßige Untersuchungen zu berechnen.
6. Reisekosten werden neben den Gebühren nicht erhoben.

— MBl. NW. 1953 S. 564.

Gebührenordnung

zu § 11 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten

Bek. d. Arbeitsministers v. 30. 3. 1953 — III 4 — 8600

Auf Grund des § 4 des Gesetzes betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 317) / 11. Juni 1934 (Gesetzsamml. S. 315) in Verbindung mit § 11 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten (Musterentwurf vom 26. November 1930 — HMBI. S. 321 —¹⁾) in der Fassung vom 6. Februar 1935 (MBIWiA. S. 56)²⁾ setze ich mit Zustimmung des Ministers für Wirt-

¹⁾ Polizeiverordnung des früheren Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 20. Dezember 1930, veröffentlicht in den Amtsbl. der Regierungen wie folgt:
Aachen: 1931, S. 5;
Düsseldorf: 1931, S. 5;
Köln: 1931, Stück 2, Sonderbeilage.
Gültigkeit verlängert durch Polizeiverordnung vom 11. Dezember 1950 (GV. NW. 1950 S. 207).
Polizeiverordnung des früheren Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 15. Dezember 1930, veröffentlicht in den Amtsbl. der Regierungen wie folgt:
Arnsberg: 1931, Stück 1, Sonderbeilage;
Minden (jetzt Detmold): 1931, S. 3;
Münster: 1931, S. 8.
Polizeiverordnung des ehemaligen Landes Lippe vom 15. Januar 1931 (Lipp. GS. S. 265).

²⁾ Polizeiverordnung des früheren Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 14. März 1935, veröffentlicht in den Amtsbl. der Regierungen wie folgt:
Aachen: 1935, S. 84;
Düsseldorf: 1935, S. 152;
Köln: 1935, S. 37.
Polizeiverordnung des früheren Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 3. April 1935, veröffentlicht in den Amtsbl. der Regierungen wie folgt:
Arnsberg: 1935, S. 65;
Minden (jetzt Detmold): 1935, S. 61;
Münster: 1935, S. 69.
Polizeiverordnung des ehemaligen Landes Lippe vom 16. März 1935 (Lipp. GS. S. 437).

schaft und Verkehr Nordrhein-Westfalen (Preisbildungsstelle) nach § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) und der zu diesem Gesetz ergangenen späteren Änderungen unter Aufhebung der am 6. Februar 1935 (MBiWiA. S. 56) erlassenen Gebührenordnung nachfolgende Gebührenordnung mit Wirkung vom 1. April 1953 fest:

A. Unterirdische Tanks (§ 7 Abs. 7 der Polizeiverordnung — Abschnitt II A 3 d der Grundsätze).

Wasserdruckprobe, Abnahmeprüfung oder wiederkehrende Untersuchung:

Zahl der an einem Tage in zeitlicher Aufeinanderfolge für einen Antragsteller geprüften Behälter	1 DM	2 DM	3 und mehr DM
Gebühr für jede Prüfung eines Behälters ³⁾ mit einem Inhalt			
a) bis 10 000 l	25	20	16
b) über 10 000 l	35	30	28

B. Freistehende Tanks (§ 7 Abs. 7 der Polizeiverordnung — Abschnitt II A 2 b und i der Grundsätze).

Abnahmeprüfung oder wiederkehrende Untersuchung:

Gebühr für jede zusammenhängende Prüfung einer Anlage mit einem Gesamthalt

a) bis 500 cbm	35 DM
b) über 500 bis 1 000 cbm	50 "
c) über 1 000 bis 3 000 cbm	65 "
d) über 3 000 bis 5 000 cbm	80 "
e) über 5 000 bis 10 000 cbm	120 "
f) über 10 000 cbm	150 "

C. Tankwagen (§ 7 Abs. 9 der Polizeiverordnung — Abschnitt II B der Grundsätze).

Für die Abnahmeprüfung und die wiederkehrende Untersuchung von Tankwagen⁴⁾ sind die gleichen Gebühren wie zu A zu berechnen.

D. Elektrische Einrichtungen und Blitzschutzanlagen der Lager-, Misch- und Abfüllräume (§ 7 Abs. 7 der Polizeiverordnung — Abschnitt I B 2 der Grundsätze).

	Bei Lagern mit einem Inhalt		
	bis 1000 cbm DM	über 1000 bis 10 000 cbm DM	über 10 000 DM
Gebühr für			
a) Prüfung der elektrischen Einrichtungen	25	40	75
b) Prüfung der Blitzschutzanlage	15	50	90
c) gleichzeitige Prüfung der Blitzschutzanlage und der elektrischen Einrichtungen	25	75	125

Für die Prüfung der elektrischen Einrichtungen im Innern einer Zapfsäule (§ 7 Abs. 7 der Polizeiverordnung — Abschnitt I B 2 der Grundsätze — Ziff. 5 der Ausführungsanweisung) sind zu berechnen: 20 DM.

Erfolgt diese Prüfung in Verbindung mit einer solchen nach A, so werden keine Gebühren berechnet.

³⁾ u. ⁴⁾ Ein Tank, der durch eingesetzte oder eingeschweißte Zwischenwände unterteilt ist, gilt nur als ein Flüssigkeitsbehälter, vorausgesetzt, daß die Prüfung gleichzeitig erfolgt.

Prüfung außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen.

Für Prüfungen, die nicht am Wohnsitz des Sachverständigen stattfinden, wird ohne Rücksicht darauf, ob eine Übernachtung erforderlich ist oder nicht, auf die Sätze unter A bis D ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben. Außerdem werden dem Sachverständigen die durch die Benutzung planmäßiger öffentlicher Verkehrsmittel entstandenen Kosten — bei der Eisenbahn die Fahrkosten für Benutzung 2. Klasse — ersetzt. Können planmäßige Verkehrsmittel nicht benutzt werden, so hat der Sachverständige bei notwendigen Landwegen, die er zu Fuß zurücklegt, für jeden angefahrenen Kilometer Anspruch auf 0,70 DM. Erweist sich auf diesen Wegen die Benutzung eines nicht durch den Antragsteller gestellten Kraftwagens als notwendig, so ist ein Satz von 0,30 DM für jeden zurückgelegten Fahrkilometer zu vergüten.

Vergebliche Prüfungen.

Kann ohne Verschulden des Sachverständigen eine Prüfung zur festgesetzten Zeit nicht stattfinden oder eine begonnene Prüfung nicht zu Ende geführt werden, so stehen dem Sachverständigen die Gebühren für die vergeblich versuchte oder nicht zu Ende geführte Prüfung gleichwohl zu.

— MBI. NW. 1953 S. 566.

Gebührenordnung zur Polizeiverordnung über Einrichtung und Betrieb elektrischer Anlagen

Bek. d. Arbeitsministers v. 30. 3. 1953 — III 4 — 8640

Auf Grund des § 4 des Gesetzes betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 317) / 11. Juni 1934 (Gesetzsamml. S. 315) in Verbindung mit § 7 der Polizeiverordnung über Einrichtung und Betrieb elektrischer Anlagen vom 15. Februar 1935 (Gesetzsamml. S. 21) / 29. April 1937 (Gesetzsamml. S. 67) setze ich mit Zustimmung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr Nordrhein-Westfalen (Preisbildungsstelle) nach § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) und der zu diesem Gesetz ergangenen späteren Änderungen unter Aufhebung der am 9. August 1935 (MBiWiA. S. 249) / 29. April 1937 (MBiWi. S. 130) erlassenen Gebührenordnung zur Polizeiverordnung über Einrichtung und Betrieb elektrischer Anlagen nachfolgende Gebührenordnung mit Wirkung vom 1. April 1953 fest:

I. Als gebührenpflichtige Sachverständigentätigkeit im Sinne dieser Gebührenordnung ist anzusehen:

1. die Planprüfung gemäß § 3 und die erste Prüfung der elektrischen Anlagen gemäß § 4 der Polizeiverordnung über Einrichtung und Betrieb elektrischer Anlagen vom 15. Februar 1935;
2. die jährlich zu wiederholende Untersuchung der elektrischen Anlagen gemäß § 4 a. a. O.;
3. die Nachprüfung der Beseitigung wesentlicher Mängel auf Veranlassung der zuständigen Behörden;
4. die vergebliche Vorbereitung der Prüfung, der Untersuchung und der Nachprüfung einschließlich Reisen, verursacht durch Umstände, die der Polizeipflichtige zu vertreten hat.

II. Für jede Prüfung zu I 1. und I 2. einschließlich der zugehörigen Verwaltungsarbeit stehen dem Sachverständigen die vollen Gebühren zu. Für die Nachprüfung zu I 3. ist ein Drittel der Gebühren zu erheben. Für die Leistungen zu I 4. sind die entstandenen Fahrt- und Frachtkosten (ganz oder anteilig je nach Zahl der beteiligten Anlagen) und 5 DM für jede angefangene Stunde des vergeblichen Zeitaufwandes in Rechnung zu stellen.

III. Für die Berechnung der Gebühren ist die Zahl der Plätze gemäß der gültigen Sitzplatzanordnung anzusetzen. Fehlt eine Sitzplatzanordnung, so sind für jedes Quadratmeter der für das Publikum bestimmten Fläche zwei Plätze anzunehmen.

	a) Prüfung vor der ersten In- betriebnahme: DM	b) wieder- holte Prüfung: DM
A. Gebühren für die Prüfung der elektrischen Anlagen in einem		
Theater: je Publikumsplatz	0,15	0,15
Lichtspieltheater: je Publikumsplatz	0,12	0,12
öffentlichen Versammlungsraum mit einer Bühnenanlage oder einem bühnenmäßig ausgestatteten Podium, Zirkus (mit Ausnahme der Wanderzirkusse): je Publikumsplatz	0,12	0,09
Versammlungsraum mit einem Bildwerferraum: je Publikumsplatz	0,12	0,09
Zuschlag für die Prüfung der elektrischen Anlagen der Bühne oder des bühnenmäßig ausgestatteten Podiums		
bei einer Grundfläche bis 33 m ²	6,—	6,—
bei einer Grundfläche von mehr als 33 bis 110 m ²	20,—	20,—
bei einer Grundfläche von mehr als 110 bis 400 m ²	40,—	40,—
bei einer Grundfläche über 400 m ²	60,—	60,—
Zuschlag für den ersten Bildwerfer	12,—	6,—
Zuschlag für jeden weiteren Bildwerfer	6,—	5,—

B. Gebühren für die Prüfung der elektrischen Anlagen in einem

öffentlichen Versammlungsraum ohne Bühnenanlage, ohne bühnenmäßig ausgestattetes Podium oder ohne Bildwerferraum, Wanderzirkus, Versammlungsraum für Wander-Vereinslichtspiele u. dergl.: je Publikumsplatz

0,12 0,09

Zu den wiederholten Prüfungen unter b) sind zu rechnen: Prüfungen nach wesentlichen Änderungen und außerordentliche Prüfungen; der Kostenberechnung für Nachprüfung (Ziff. I, 3 der Gebührenordnung) sind die Sätze unter a) zugrunde zu legen.

IV. In Einzelfällen, in denen die vorstehenden Gebührensätze den zuständigen Regierungspräsidenten mit Rücksicht auf den Umfang der Sachverständigentätigkeit unangemessen hoch erscheinen, z. B. bei größeren Ausstellungshallen, Messerräumen usw. kann der Regierungspräsident die Gebühren nach Anhörung der Beteiligten in Abweichung von der Gebührenordnung festsetzen.

Der Erläuterungserlaß des früheren Reichs- und Preuß. Wirtschaftsministers vom 1. April 1936 — IV 11 124/36 — betr. Gebührenberechnung ist weiterhin sinngemäß anzuwenden.

— MBl. NW. 1953 S. 568.

H. Sozialminister

Wahl zur Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein

Bek. d. Sozialministers v. 17. 4. 1953 — II A/2a — 11/23 R

Die Wahl zur Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein ist abgeschlossen. Das Wahlergebnis wird gem. § 13 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte und Dentisten vom 23. September 1952 (GV. NW. S. 235) nachstehend bekanntgegeben:

I. Wahlkreis Regierungsbezirk Aachen:

Hierzu verweise ich auf meine Bekanntmachung vom 4. März 1953 — II A/2a — 11/23 R — (MBl. NW. S. 348).

II. Wahlkreis Regierungsbezirk Düsseldorf:

- | | |
|---|------|
| 1. Zahl der wahlberechtigten Ärzte | 6223 |
| 2. Zahl der zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung | 41 |

- | | |
|---|-------------------------|
| 3. Zahl der eingereichten Wahlvorschläge | 4 |
| 4. Zahl der abgegebenen Stimmen | 4630 |
| 5. Wahlbeteiligung | 74,4% |
| 6. Zahl der ungültigen Stimmen | 60 |
| 7. Auf die vier eingereichten Wahlvorschläge entfielen: | |
| a) Liste I = 446 Stimmen = 4 Sitze | |
| b) Liste II = 1724 Stimmen = 15 Sitze | |
| c) Liste III = 775 Stimmen = 7 Sitze | |
| d) Liste IV = 1625 Stimmen = 15 Sitze | |
| | 4570 Stimmen = 41 Sitze |

8. Namen der zu Mitgliedern der Kammerversammlung gewählten Ärzte:

a) Liste I:

1. Prof. Dr. med. Meessen, Hubert, Düsseldorf, Patholog. Institut der Med. Akademie
2. Dr. med. Krause-Wichmann, Ludwig, Wesel, Gesundheitsamt
3. Dr. med. Wirtz, Hans, Düsseldorf, Martinus-Krankenhaus
4. Dr. med. Müller, Josef, Düsseldorf-Oberkassel, Wildenbruchstr. 97

b) Liste II:

1. Dr. med. Lenz, Wilhelm, Düsseldorf, Dornaper Str. 7
2. Dr. med. Steinmann, Wilhelm, Düsseldorf-Oberkassel, Arnulfstr. 10
3. Dr. med. Paschen, Heinz-W., Düsseldorf-Benrath, Koblenzer Str. 27
4. Dr. med. Bergmann, Horst, Duisburg-Meiderich, Weißenburger Str. 1
5. Dr. med. vom Hemdt, Roger, Wuppertal-Barmen, Städt. Krankenanstalten
6. Dr. med. Fischer, Ernst, Essen-Heidhausen, Bruststr. 2
7. Dr. med. Walter, Horst, Homberg (Ndrh.), Bismarckplatz 8
8. Dr. med. Schumacher, Wilhelm, Duisburg-Neudorf, Richard-Wagner-Str. 108
9. Dr. med. Horstmann, Claus, Oberhausen, Johanner-Krankenhaus
10. Dr. med. Ballhausen, Hubert, Essen-Bredeney, Tulpenweg 1
11. Dr. med. Haakshorst, Rolf, Essen, Trappenbergstr. 12
12. Dr. med. Rudolph, Walter, Kempen, Moorenring 10
13. Dr. med. Halbreiter, Gisela, Dülken, Hindenburgstr. 1
14. Dr. med. Wirtz, Hans-Günther, M.Gladbach, Erbergerstr. 127
15. Dr. med. Bergmann, Günther, Solingen-Wald, Frankenstr. 33

c) Liste III:

1. Dr. med. Debus, Alfred, Remscheid-Lennep, Kölner Str. 40
2. Dr. med. Damm, Joseph, Düsseldorf-Oberkassel, Kaiser-Friedrich-Ring 57
3. Dr. med. Ruegenberg, Werner, Essen, Rentelichtung 90
4. Dr. med. Weise, Rudolf, Düsseldorf, Fischerstr. 59
5. Dr. med. Consten, Alfred, Düsseldorf, Schwanenmarkt 7
6. Dr. med. Klapperbein, Theodor, Wuppertal-Elberfeld, Annenstr. 9
7. Dr. med. Breuer, Else, Essen-Kray, Gantenbergstr. 8

d) Liste IV:

1. Dr. med. Dieck, Hans, Rheydt, Hauptstr. 260
2. Dr. med. Atzerodt, Kurt, Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 63
3. Dr. med. Nobbe, Fritz, Wuppertal-Elberfeld, Friedrich-Ebert-Str. 88

4. Dr. med. Dalheimer, Paul, Mettmann, Goethestr. 15
5. Dr. med. Grabensee, Benno, Düsseldorf, Goltsteinstr. 23
6. Dr. med. Hohmann, Helmut, Krefeld-Bockum, Uerdinger Str. 306
7. Dr. med. Heermann, Hans, Essen, Henricistr. 63
8. Dr. med. Kirchberg, Horst, Dhünn, Hauptstr. 12
9. Dr. med. Averdunk, Hans, Repelen, Niephauser Str. 198
10. Dr. med. Zillikens, Paul, Duisburg, Böningerstr. 40
11. Dr. med. Krumeich, Robert, Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 200
12. Dr. med. Wieler, Johann, M.Gladbach, Kaiserstr. 138
13. Dr. med. Völpel, Otto, Solingen-Wald, Stübbener Str. 19
14. Dr. med. Möller, Werner, Essen, Am Hauptbahnhof 10
15. Dr. med. Sachse, Peter, St. Hubert, Aldekerker Str. 8

III. Wahlkreis Regierungsbezirk Köln:

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. Zahl der wahlberechtigten Ärzte | 3376 |
| 2. Zahl der zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung | 22 |
| 3. Zahl der eingereichten Wahlvorschläge | 3 |
| 4. Zahl der abgegebenen Stimmen | 2910 |
| 5. Wahlbeteiligung | 86,10% |
| 6. Zahl der ungültigen Stimmen | 11 |
| 7. Auf die drei eingereichten Wahlvorschläge entfielen: | |
| a) Liste I = 1537 Stimmen = 12 Sitze | |
| b) Liste II = 981 Stimmen = 7 Sitze | |
| c) Liste III = 381 Stimmen = 3 Sitze | |
| | 2899 Stimmen = 22 Sitze |

8. Namen der zu Mitgliedern der Kammerversammlung gewählten Ärzte:

a) Liste I:

1. Dr. med. Muschallik, Hans, Köln-Lindenthal, Nidegger Str. 21
2. Dr. med. Porschen, Hans, Bad Honnef, Hermannstr. 9
3. Dr. med. Gött, Hans, Bonn, Haydnstr. 12
4. Dr. med. Roos, Kaspar, Köln, Ubierring 11
5. Dr. med. Britz, Herbert, Köln-Ehrenfeld, Baadenberger Str. 32

6. Dr. med. Klein, Ferdinand, Siegburg, Städt. Krankenhaus
7. Dr. med. Effing, Wilhelm, Köln-Nippes, Merheimer Str. 217
8. Dr. med. Rintelen, Werner, Bad Godesberg, Moltkestr. 62
9. Dr. med. Heinrichs, Oswald, Bonn, Ritterhausstr. 22
10. Dr. med. Reifenhäuser, Hans, Bonn, Kaiser-Karl-Ring 52
11. Dr. med. Liese, Erich, Köln-Lindenburg, Medizin. Klinik
12. Dr. med. Milz, Heinz, Köln-Ehrenfeld, Baadenberger Str. 50

b) Liste II:

1. Prof. Dr. med. Schulten, Hans, Köln-Merheim, Ostheimer Str. 390
2. Dr. med. Linden, Wilhelm, Gummersbach, Kaiserstr. 9
3. Dr. med. Braubach, Helmut, Köln, Ebertplatz 12
4. Dr. med. Richarz, Adolf, Bonn, Kronprinzenstr. 3
5. Dr. med. Fackeldey, Josef, Siegburg, Ringstr. 44
6. Dr. med. Brüsselbach, Wilhelm, Horrem (Erf), Kreis Bergheim
7. Dr. med. Brandt, Paul, Köln, Merovingerstr. 5

c) Liste III:

1. Dr. med. Kampelmann, Friedrich, Köln-Merheim, Ostheimer Str. 200
2. Dr. med. Aengenendt, Jos., Bonn, Kaiserstr. 8
3. Dr. med. Dr. Kropp, Emil, Siegburg, Humperdinckstr. 25.

Einwendungen

Einwendungen gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte gem. § 14 Abs. 1 der Wahlordnung vom 23. September 1952 (GV. NW. S. 235) binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei mir, dem Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Landeshaus, erheben.

Die Einwendungen können nur darauf gestützt werden, daß gegen das Gesetz oder gegen die auf Grund des Gesetzes erlassenen Durchführungsverordnungen oder Wahlvorschriften verstoßen worden ist und daß der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

— MBl. NW. 1953 S. 569.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.